



Delegiertenversammlung

Geschäftsreglement SEV-PV

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und den
übergeordneten Reglementen des SEV

Ausgabe 2011

GESCHÄFTSREGLEMENT SEV-PV

	<u>Seite</u>
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	1
Artikel 1 Bestand, Sitz und Aufgaben	3
1.1 Bestand	
1.2 Sitz	
1.3 Aufgaben und Ziele	
Artikel 2 Mitgliedschaft	
2.1 Aufnahmeberechtigte	
2.2 Zuteilung	4
2.3 Hinschied eines Mitgliedes	
2.4 Austritt und Ausschluss	
Artikel 3 Mitgliederbeiträge	
3.1 Festsetzung der Beiträge	
3.2 Abstufung der Beiträge	
3.3 Inkasso der Beiträge	5
Artikel 4 Mitgliederrechte	
4.1 Initiative	
4.2 Referendum	
4.3 Urabstimmung	
Artikel 5 Organisation des PV	
5.1 Behörden	
5.2 Kontrollstelle	
5.3 Teilorganisationen	6
5.4 Weitere Organe	
Artikel 6 Delegiertenversammlung (DV)	
6.1 Stellung der DV	
6.2 Delegierte	
6.3 Stimmberechtigung	
6.4 Durchführung	
6.5 Aufgaben und Kompetenzen	7
6.6 Anträge	
6.7 Beschlüsse	
6.8 Kosten	
Artikel 7 Zentralvorstand (ZV)	
7.1 Zusammensetzung	
7.2 Durchführung der Sitzungen	8
7.3 Aufgaben und Kompetenzen	
7.4 Anträge	
7.5 Beschlussfähigkeit	
7.6 Entschädigung	

Artikel 8 Zentralausschuss (ZA)	8
8.1 Zusammensetzung und Wahl	
8.2 Durchführung der Sitzungen	9
8.3 Aufgaben und Kompetenzen	
8.4 Entschädigung	
Artikel 9 Sektionen	
9.1 Örtliche Aufteilung, Zuteilung der Mitglieder	
9.2 Sitz	
9.3 Organisation	
9.4 Aufgaben und Kompetenzen	10
9.5 Mitgliederversammlung	
9.6 Sektionsvorstand	
Artikel 10 Geschäftsprüfungskommission (GPK-PV)	11
10.1 Organisation	
10.2 Aufgaben und Kompetenzen	
10.3 Entschädigung	
Artikel 11 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	
11.1 Regelung	
11.2 Ergänzende Bestimmungen	
Artikel 12 Haftung	12
Artikel 13 Schlussbestimmungen	
Artikel 14 Übergangsbestimmungen	
Artikel 15 Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung	
<u>Anhänge</u>	
Anhang 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 6.5, 7.6 und 8.4	13
Anhang 2 Spesenreglement des PV	14
Anhang 3 Finanzausgleich	15
Anhang 4 Rotation in der GPK-PV	16
Anhang 5 Mandatszuteilung für DV PV und Kongress SEV	17
Anhang 6 Beitragsreglement	18

GESCHÄFTSREGLEMENT

Unterverband der Pensionierten (PV)

Gestützt auf den Titel „Geschäftsordnung“ Seite 5 sowie auf Art. 1.83 des Reglementes über die Teilorganisationen im SEV erlässt die Delegiertenversammlung PV – auf Antrag des Zentralvorstandes PV – ein Geschäftsreglement mit den folgenden Ausführungsbestimmungen zu den übergeordneten Erlassen des SEV:

Artikel 1 Bestand, Sitz und Aufgaben des PV

1.1 Bestand

Als Teilorganisation der Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV) besteht gemäss Art. 20 der Statuten SEV der Unterverband der Pensionierten (PV).

1.2 Sitz

Der PV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB; er hat seinen Sitz in Zürich.

1.3 Aufgaben und Ziele

Der PV und seine Sektionen erfüllen die in Art. 20.5 und Art. 21.5 der Statuten SEV genannten Aufgaben. Im Rahmen der Statuten und Reglemente des SEV setzen sie sich für die Interessen der älteren Menschen generell und jene der PV-Mitglieder im Besondern ein.

Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1 Aufnahmeberechtigte

Gestützt auf Art. 5 des Reglementes über die Mitgliederzuteilung beim SEV können in den PV aufgenommen werden:

- SEV-Mitglieder beim Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand. Wird der Übertritt in den PV (welcher automatisch erfolgt) nicht gewünscht, findet Art. 6.1 der Statuten SEV Anwendung.
- Witwen und Witwer verstorbener SEV-Mitglieder; Details über die Aufnahme sind unter Art. 2.3 geregelt.
- Bezüger/innen von Renten der PK SBB und der PK SEV.
- Pensionierte SBB-Mitarbeitende, welche eine SUVA-Rente beziehen.
- Weitere Personen gemäss Art. 2.3 der Statuten SEV.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Sektion.

2.2 Zuteilung

Die Mitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes einer PV Sektion zugeteilt. Auf Wunsch des Mitgliedes ist die Zuteilung zu einer anderen Sektion möglich. Die betroffenen Sektionen regeln die Einzelheiten unter sich.

2.3 Hinschied eines Mitgliedes

Beim Tod eines verheirateten Mitgliedes wird dessen Witwe bzw. Witwer automatisch Mitglied des PV, sofern die Mitgliedschaft nicht (gemäss Art. 5.5 der Statuten) innert 90 Tagen abgelehnt wird. Die gleiche Regelung gilt beim Hinschied eines im aktiven Dienst der SBB verstorbenen SEV-Mitgliedes.

2.4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt bzw. der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach Art. 6 und 7 der Statuten SEV.

Artikel 3 Mitgliederbeiträge

3.1 Festsetzung der Beiträge

Der PV erhebt einen Unterverbandsbeitrag, welcher von der Delegiertenversammlung (DV) festgelegt wird. Er wird unter Anhang 6 des vorliegenden Geschäftsreglementes festgehalten. Die DV gestaltet den Berechnungsmodus so, dass die Beitragseinnahmen ausreichen, um die statutarischen Aufgaben des PV zu erfüllen. Die Sektionen ihrerseits erheben einen Sektionsbeitrag, welcher von ihrer Mitgliederversammlung bestimmt wird. Hinzu kommt der Grundbeitrag des SEV, welcher sich nach dem Beitragsreglement des SEV richtet.

3.2 Abstufung der Beiträge

Es gilt die folgende Abstufung der Beiträge gemäss Art. 3.1

- PV-Mitglieder bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages.
- Wenn das Einkommen des Mitgliedes unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Betrag liegt, bezahlt dieses einen Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.
- Witwen und Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder bezahlen einen Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages. Wenn deren Einkommen unter dem vom Vorstand SEV festgesetzten Betrag liegt, bezahlen diese Mitglieder einen Achtel des SEV-Grundbeitrages sowie einen Viertel des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.
- Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, beitragsfrei. Für die Beitragsbefreiung von pflegebedürftigen Mitgliedern in Heimen ist mit dem Zentralsekretariat SEV Kontakt aufzunehmen.

3.3 Inkasso der Beiträge

Der Gesamtbeitrag wird von der Rente abgezogen und dem SEV überwiesen. Dieser rechnet mit dem Unterverband und den Sektionen ab.

Wenn ein Abzug von der Rente nicht möglich ist, besorgt die zuständige Sektion das Inkasso. Das Zentralsekretariat übernimmt auf Wunsch das Inkasso, gegen Entgelt durch die Sektion.

Artikel 4 Mitgliederrechte

Nebst dem Abstimmungsrecht und dem aktiven und passiven Wahlrecht in ihrer Sektion stehen den PV-Mitgliedern die folgenden Rechte zu:

4.1 Initiative

Das Initiativrecht richtet sich nach Art. 12 der Statuten SEV und Art. 1.4 des Reglementes über die Teilorganisationen im SEV.

4.2 Referendum

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Mitgliederversammlung der Sektionen – ausgenommen Wahlen – unterliegen dem fakultativen Referendum.

Die DV, bzw. die Mitgliederversammlung, kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Die Ausübung des Referendumsrechtes ist in Art. 1.5 (Unterverband) und 2.4 (Sektionen) des Reglementes über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

4.3 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter allen PV-Mitgliedern ist durchzuführen:

- aufgrund einer Initiative
- aufgrund eines Referendums
- auf Anordnung der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes.

Die Details sind in Art. 14 der Statuten SEV und Art. 1.6 des Reglementes über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

Die Urabstimmung auf Sektionsebene ist in Art. 2.5 des Reglementes über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

Artikel 5 Organisation des PV

5.1 Behörden des PV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Zentralvorstand (ZV)
- der Zentralausschuss (ZA)

5.2 Kontrollstelle des PV ist

- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

5.3 Teilorganisationen des PV sind:
- die Sektionen

5.4 Weitere Organe mit beratender Funktion sind:
- die Fachgruppen

Art. 6 Delegiertenversammlung (DV)

6.1 Stellung der DV

Die DV ist das oberste Organ des PV.

6.2 Delegierte

Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Sektionen gewählt.

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des ZV (s. Art. 7.1 und Anhang 5)
- je einem oder (je nach Mitgliederzahl) mehreren delegierten Mitgliedern der Sektionen
- drei Mitgliedern der GPK-PV
- dem/der Vertreter/in des PV in der GPK SEV

Der ZA erstellt den Verteilschlüssel aufgrund der zur Verfügung stehenden Mandate; deren Zahl soll ungefähr jener des Kongresses entsprechen.

6.3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des ZV
- die Delegierten der Sektionen

Nicht stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des ZA
- die Mitglieder der GPK PV
- der/die Vertreter/in PV in der GPK SEV

6.4 Durchführung

Die *ordentliche* DV findet ein Mal pro Jahr statt. Sie wird in Verbindung mit dem SEV-Kongress durchgeführt. In Jahren ohne Kongress bestimmt der Zentralvorstand Ort und Datum der Durchführung.

Eine *ausserordentliche* DV wird einberufen:

- auf Anordnung des Zentralvorstandes
- auf unterschriftliches Verlangen von 10 Prozent der PV-Mitglieder

6.5 Aufgaben und Kompetenzen der DV

Die DV erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 1.83 des Reglementes über die Teilorganisationen im SEV.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen:

- Die DV setzt den Unterverbandsbeitrag fest.
- Sie wählt die Mitglieder des ZA und die Vertreter/innen in die Behörden der VASOS.
- Sie entscheidet über das Budget.
- Über Bericht und Antrag der GPK-PV fasst die DV die Beschlüsse, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des ZV fällt.

6.6 Anträge

Antragsberechtigt sind die Sektionen und der ZV.

Anträge der Sektionen an die DV sind 3 Monate vor der Delegiertenversammlung dem/der Zentralpräsident/in schriftlich einzureichen. Massgebend ist das Datum des Poststempels, bzw. das Fax- oder E-Mail-Versanddatum.

Später eintreffende Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären. Wird die Dringlichkeit verneint, erfolgt die Behandlung des Geschäftes erst an der folgenden Sitzung.

6.7 Beschlüsse

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Die Beschlüsse der DV (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Die DV kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Zu den Details wird auf Art. 4.2 verwiesen.

6.8 Kosten

Die ordentlichen Kosten der DV fallen zulasten der Zentralkasse PV, soweit sie nicht durch den SEV übernommen werden.

Artikel 7 Zentralvorstand (ZV)

7.1 Zusammensetzung

Der ZV setzt sich zusammen aus:

- dem Zentralpräsidenten oder der Zentralpräsidentin
- den Mitgliedern des Zentralausschusses
- den Präsidenten oder Präsidentinnen der Sektionen
- den PV-Mitgliedern in der Frauenkommission
- einem/einer PV-Vertreter/in im Vorstand der VASOS

Der/die Präsident/in der GPK-PV sowie der/die Vertreter/in des PV in der GPK SEV nehmen an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

